



KESCHA

Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz
Centre d'écoute et d'assistance de l'enfant et de l'adulte
Centro di ascolto e assistenza del minore e dell'adulto

Kindes- und Erwachsenenschutz Informationen für Betroffene

Kindes- und Erwachsenenschutz

Informationen für Betroffene

Die Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz (KESCHA) ist ein Informations- und Beratungsangebot für Personen, die von einer Massnahme des Kindes- oder des Erwachsenenschutzes betroffen sind. Unter anderem berät die Anlaufstelle Personen, die etwa Fragen zur Beistandschaft oder zu Verfahren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder des Gerichts haben.

Diese Broschüre bietet betroffenen Personen Informationen zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, einfache Tipps und Angaben zum Angebot der KESCHA.

Für Fragen und mehr Informationen stehen Ihnen die Telefonberatung und die Website der KESCHA zur Verfügung.



1	Wie kann mir die KESCHA helfen?	4
2	Was ist Kindes- und Erwachsenenschutz?	5
3	Was macht die KESB?	7
4	Wie läuft ein Verfahren ab?	8
5	Die Beistandschaft für Erwachsene	10
6	Was kann ich machen, wenn ich mit dem Beistand nicht einverstanden bin?	13
7	Die fürsorgliche Unterbringung	14
8	Massnahmen zum Schutz des Kindes	15
9	Was kann ich machen, wenn ich mit der KESB oder dem Gericht nicht einverstanden bin?	20
10	Was kostet ein Verfahren und was kostet ein Anwalt?	21
11	Allgemeine Tipps für Betroffene	23

Diese Pfeile (→ **6**) im Text zeigen Ihnen, in welchem Kapitel Sie mehr Informationen zu einem Thema finden.

Markierte Wörter (**vorsorgliche Massnahmen**) werden auf www.kescha.ch näher erklärt.



Wie kann mir die KESCHA helfen?

Falls Sie in einem Verfahren oder wegen einer Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzes nicht mehr weiter wissen und eine unabhängige und nicht staatliche Anlaufstelle suchen, sind Sie bei der KESCHA an der richtigen Stelle: Mit verständlichen Informationen und einer neutralen Beratung unterstützt Sie die KESCHA bei Fragen rund um den Kindes- und Erwachsenenschutz.

Mit den Erfahrungen aus der Beratung von Betroffenen setzt sich die Anlaufstelle für den Dialog und sachlichen Austausch im Kindes- und Erwachsenenschutz ein. Die Problemstellungen werden ausgewertet und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) sowie anderen Partnerorganisationen rückgemeldet.

In dieser Broschüre und auf www.kescha.ch soll das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht bewusst kurz und in leicht verständlicher Form erklärt werden.

www.kescha.ch

Auf www.kescha.ch finden Sie mehr Informationen zum Kindes- und Erwachsenenschutz und Angaben zu geeigneten Anwälten, weiteren Beratungsangeboten und den Ombudsstellen. Zudem finden Sie dort die Gesetzestexte, Hinweise zu Fachbüchern und Informationen über die KESCHA.

www.kescha.ch

Telefonberatung

Die Telefonberatung soll Ihre Fragen zum Kindes- und Erwachsenenschutz beantworten, Sie beraten und auf weitere Unterstützungsangebote hinweisen. Die KESCHA beteiligt sich aber nicht an laufenden Verfahren. Mehr Informationen zum Beratungsangebot finden Sie auf www.kescha.ch.

KESCHA
Telefonberatung
044 273 96 96

Was ist Kindes- und Erwachsenenenschutz?



Grundsätzlich sind Erwachsene für sich selbst und Eltern für ihre Kinder verantwortlich. Es gibt aber Eltern und Erwachsene, die diese Verantwortung nicht zu hundert Prozent wahrnehmen können. Hier greift die Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde (**KESB**) oder das Gericht in Ehesachen (Trennung, Scheidung der Eltern) zum Schutz der betroffenen Kinder und Erwachsenen ein. Es ist ihre Aufgabe, in solchen Fällen die notwendigen Massnahmen anzuordnen. Die Entscheide werden in einem bestimmten Verfahren getroffen (→ 4) und können von einem Gericht überprüft werden (→ 9).

KESB



Voraussetzungen für eine Massnahme

Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenenschutz stellen immer einen Eingriff in die Rechte und die Freiheit der Betroffenen dar. Sie sind deshalb nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Bei Kindern muss eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen, bei Erwachsenen eine Hilfs- und Schutzbedürftigkeit. Zudem muss die Massnahme verhältnismässig sein, den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und in einem rechtlich korrekten Verfahren angeordnet worden sein.

Hilfs- und Schutzbedürftigkeit bei Erwachsenen

Der Erwachsenenenschutz stellt das Wohl und den Schutz von hilfsbedürftigen Personen sicher. Dabei wird die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit als möglich respektiert. Hilfs- und schutzbedürftig ist eine Person, wenn sie durch einen Schwächezustand so stark in ihrem Wohl gefährdet ist, dass sie Schutz braucht. Ein Schwächezustand kann zum Beispiel eine psychische Störung oder eine Demenz sein.

Die Massnahmen des Erwachsenenenschutzes sind die Beistandschaft (→ 5) und die fürsorgliche Unterbringung (→ 7).



Gefährdung des Kindeswohls

Das Kindeswohl beinhaltet alle Elemente, die für das Wohlbefinden und die Entwicklung eines Kindes wichtig sind. Solche Elemente sind zum Beispiel Schule, Essen, soziale Beziehungen und Kontakte, Schutz vor Gefahren, Bewegung und Gesundheit. Grundsätzlich sind die Eltern für das Wohl ihrer Kinder verantwortlich. Wenn das Kindeswohl aber durch bestimmte Umstände ernsthaft gefährdet ist und die Eltern unter Inanspruchnahme von freiwilligen Beratungs- und Unterstützungsangeboten keine Abhilfe schaffen, muss die KESB resp. das Gericht eine Massnahme prüfen. Eine Massnahme soll die elterliche Verantwortung aber nie verdrängen, sondern ergänzen und unterstützen. Mit zunehmendem Alter des Kindes ist auch seine Meinung stärker zu berücksichtigen. Wird das Kind achtzehn Jahre alt, sind alle Kinderschutzmassnahmen zu beenden.

Verhältnismässigkeit und Subsidiarität

Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz müssen verhältnismässig sein. Das bedeutet, sie dürfen nicht zu schwach und nicht zu stark sein. Zum Beispiel kann eine Massnahme nur angeordnet werden, wenn es keine geeignete Massnahme gibt, die weniger in die Rechte der betroffenen Person eingreift. Wenn sich die betroffene Person selbst genügend Hilfe besorgen kann (zum Beispiel in der Familie oder bei freiwilligen Beratungsangeboten), ist keine staatliche Massnahme anzuordnen.



.....
TIPP: Suchen Sie wenn möglich Unterstützung bei Ihrer Familie. Zeigen Sie der KESB resp. dem Gericht, dass Sie das Problem erkannt haben und Ihnen Ihre Familie hilft und Sie keine weitere Hilfe benötigen. Lassen Sie sich bei Gesprächen mit der KESB, dem Gericht oder dem Beistand von diesen Familienmitgliedern begleiten.
.....

Zweck einer Massnahme ist immer das Wohl der betroffenen Kinder oder Erwachsenen. Die Interessen Dritter (zum Beispiel Eltern) kön-

nen nur in engen Grenzen berücksichtigt werden. Im Kindes- und Erwachsenenschutz geht es nie um Schuld oder Bestrafung.

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist im **Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)** geregelt. Kantonale Gesetze ergänzen diese Bestimmungen. Die Grundrechte stehen in der Bundesverfassung.

Schweizerisches
Zivilgesetzbuch

Was macht die KESB?



Je nach Kanton ist die KESB ein Gericht oder eine gerichtsähnliche Behörde. Die KESB hat den Auftrag, im Kindes- und Erwachsenenschutz die wichtigen Entscheidungen zu treffen und Massnahmen anzuordnen und zu überwachen. Für jedes Verfahren ist ein KESB-Mitglied zuständig. Der Entscheid wird von jeweils drei KESB-Mitgliedern gefällt. Nur wenige Fragen dürfen von einem KESB-Mitglied allein entschieden werden. Für jeden Entscheid führt die KESB ein Verfahren (→ 4) durch und trifft mithilfe von KESB-Mitarbeitern, Sozialdiensten und Gutachtern die nötigen Abklärungen. Die Vermittlung der freiwilligen Hilfe steht für die KESB dabei im Vordergrund. Das Ziel ist immer, mit den Betroffenen eine einvernehmliche Lösung zur Abwendung der Gefährdung zu finden.



Die eigentliche Begleitung und Betreuung von Betroffenen im Alltag ist nicht die Aufgabe der KESB, sondern von Beiständen, Sozialdiensten, Institutionen (zum Beispiel Kinderheime) und Beratungsstellen.

In eherechtlichen Verfahren (Scheidung oder Trennung der Eltern) ist das Gericht in Ehesachen zuständig und kann ebenfalls Massnahmen anordnen.

4

Wie läuft ein Verfahren ab?

Für jede Entscheidung, die die zuständige Behörde (KESB oder Gericht) trifft, muss sie ein Verfahren durchführen. Dieses Entscheidungsverfahren lässt sich in folgende Schritte unterteilen:

Gefährdungsmeldung **Verfahrenseinleitung** Ein Verfahren beginnt mit einer **Gefährdungsmeldung** oder einem Antrag. Das bedeutet, dass jemand (zum Beispiel eine Schule, ein Nachbar oder auch ein Elternteil oder andere Angehörige oder die betroffene Person selber) der Behörde gemeldet hat, dass Sie oder Ihr Kind allenfalls Unterstützung brauchen würden. Die Behörde muss dieser Gefährdungsmeldung nachgehen. Sie prüft, ob sie zuständig ist, und macht erste Abklärungen.

Abklärungsphase In der Abklärungsphase untersucht die Behörde, ob tatsächlich eine Gefährdung vorliegt und eine Massnahme notwendig ist. Sie muss sich alle Informationen beschaffen, die sie braucht, um diese Entscheidung zu treffen. Auch wenn es um die Änderung einer bestehenden Massnahme geht, klärt die Behörde die aktuellen Verhältnisse sorgfältig ab.

vorsorgliche Massnahmen Die Abklärungsphase kann lange dauern. Deshalb kann die Behörde schon während dieser Phase sogenannte **vorsorgliche Massnahmen** anordnen.



TIPP: Wenn Sie nicht in der Lage sind, im Verfahren mit der Behörde selbst für Ihre Interessen einzustehen (weil es zum Beispiel sehr kompliziert ist), können Sie sich von einer Vertrauensperson begleiten lassen.

Rechtliches Gehör

Wenn die Behörde alle nötigen Abklärungen getroffen hat, bekommen Sie das sogenannte rechtliche Gehör. Die Behörde erklärt Ihnen, was die bisherigen Abklärungen ergeben haben. Sie können sich zu diesen Ergebnissen äussern und Lösungsvorschläge einbringen. Sie können auch alle Unterlagen zu Ihrem Fall einsehen (sogenannte **Akteneinsicht**). Sie können Aussagen in den Akten berichtigen und ergänzen lassen oder Fragen stellen und Ihre Sicht der Dinge nochmals darlegen.

Akteneinsicht

TIPP: Das rechtliche Gehör ist wichtig für Sie. Bereiten Sie sich vor und versuchen Sie, in der Anhörung Ihre besten Argumente auf den Punkt zu bringen.



Sie haben auch die Möglichkeit, nach der Anhörung eine schriftliche Stellungnahme nachzureichen.

Entscheid

Dann trifft die Behörde eine Entscheidung und schickt Ihnen den schriftlichen Entscheid. Dieser enthält eine Begründung und einen Hinweis, wie Sie Beschwerde einreichen können. Das Entscheidungsverfahren ist damit beendet. Es folgt die Umsetzung des Entscheids und/oder ein Beschwerdeverfahren.

Der schriftliche Entscheid (auch Verfügung oder Beschluss genannt) ist in Rechtssprache verfasst, damit er von einem Gericht überprüft werden kann.

Beschwerde

Wenn Sie Beschwerde einreichen, wird der Entscheid von einem Gericht überprüft (→ 9). Dieses Verfahren kann lange dauern. Deshalb kann die Behörde anordnen, dass der Entscheid bereits vorsorglich umgesetzt wird, bis der definitive Entscheid des Gerichts da ist (ein sogenannter **Entzug der aufschiebenden Wirkung**).



Entzug der aufschiebenden Wirkung

Berichte
Abrechnungen

Umsetzung des Entscheids

Schliesslich werden die Anordnungen der Behörde umgesetzt. Das geschieht in der Regel durch einen Beistand. Wurde eine Massnahme angeordnet, dauert diese so lange, wie sie nötig ist. Die KESB hat die Massnahme zu überwachen. Sie muss die **Berichte** und die **Abrechnungen** des Beistands genehmigen und regelmässig prüfen, ob die Massnahme noch angebracht ist.

Neues Verfahren und Anpassung der Massnahme

Um einen früheren Entscheid abzuändern und um eine angeordnete Massnahme anzupassen, muss die Behörde ein neues Entscheidverfahren einleiten. Das macht sie von sich aus oder nach einem Antrag.

5

Die Beistandschaft für Erwachsene

Voraussetzungen für eine Beistandschaft

Eine Beistandschaft kann angeordnet werden, wenn Sie wichtige Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen können und deshalb hilfs- und schutzbedürftig sind (weil Sie zum Beispiel an Altersgebrechen leiden). Zudem muss die Massnahme verhältnismässig sein, den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und in einem korrekten Verfahren angeordnet worden sein (→ 4).

4 ←

Die verschiedenen Beistandschaftsarten

Mit einer Beistandschaft erhalten Sie einen Beistand, der sich um bestimmte Bereiche Ihres Lebens kümmert. Für jede Beistandschaft muss genau bestimmt werden, welche Aufgaben der Beistand hat. Mögliche Aufgabenbereiche sind zum Beispiel Wohnen, Geld, Gesundheit oder Verfahren mit Behörden. Weiter muss festgehalten werden, welche Handlungsmöglichkeiten der Beistand hat, um sich

um seine Aufgaben zu kümmern. Dafür gibt es verschiedene Arten von Beistandschaften:

In einer **Begleitbeistandschaft** berät und unterstützt Sie der Beistand niederschwellig, Ihre Handlungsfreiheit bleibt unberührt, Sie bleiben für alle Belange selbst zuständig.

Begleitbeistandschaft

In einer **Vertretungsbeistandschaft** kann der Beistand für Sie Verträge abschliessen und Geschäfte tätigen. Sie dürfen diese Angelegenheiten aber auch selbst erledigen. Wenn mit der Vertretungsbeistandschaft auch die Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird, muss der Beistand gewisse Geschäfte für Sie abwickeln. Sie können diese Geschäfte nicht mehr selbst erledigen.

**Vertretungs-
beistandschaft**

In einer **Mitwirkungsbeistandschaft** dürfen Sie resp. der Beistand gewisse Entscheidungen nur noch mit Zustimmung des anderen treffen. Das heisst, Sie können gewisse Geschäfte nur noch gemeinsam beschliessen.

**Mitwirkungsbeistand-
schaft**

Für verschiedene Aufgabenbereiche können verschiedene Beistandschaftsarten angeordnet und miteinander kombiniert werden. So entsteht eine Beistandschaft, die Ihrem Schutzbedarf und Ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten angepasst ist. Man spricht von einer **massgeschneiderten Beistandschaft**.

**massgeschneiderte
Beistandschaft**

Reichen diese massgeschneiderten Möglichkeiten nicht aus, um Ihre Interessen zu wahren, kann eine **umfassende Beistandschaft** angeordnet werden. Sie ist nötig, wenn Sie in allen Lebensbereichen Unterstützung brauchen und gegen Ihre eigenen Interessen handeln. Die umfassende Beistandschaft führt dazu, dass der Beistand fast alle Angelegenheiten für Sie erledigen muss, nötigenfalls auch gegen Ihren Willen. Sie können diese Geschäfte nicht mehr selbst erledigen. Ihnen wird die sogenannte **Handlungsfähigkeit** entzogen. Diese Massnahme ist nur selten nötig.

**umfassende
Beistandschaft**

Handlungsfähigkeit

Alternativen

Wenn Sie hingegen nur wenig Unterstützung brauchen, gibt es **Alternativen zu einer Beistandschaft**, etwa die Unterstützungsleistungen von Pro Senectute oder Pro Infirmis.

6



Die Person des Beistands

Für jede Beistandschaft wird eine bestimmte Person als Beistand ernannt. Der Beistand wird folglich zum Wohl und Schutz hilfsbedürftiger Personen eingesetzt, wobei er die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen muss (→ 6). Neben einer fachlichen Kompetenz braucht es dazu auch eine persönliche Eignung, wie etwa Lebenserfahrung und Toleranz. Grundlage einer guten Beistandschaft ist das Vertrauensverhältnis zwischen dem Betroffenen und dem Beistand.

Privatbeistand

Sie können selbst jemanden aus Ihrem Bekanntenkreis als Beistand vorschlagen (sogenannter **Privatbeistand**). Auch können Sie die Person ablehnen, die die KESB vorschlägt. Wenn möglich hat die KESB eine geeignete Vertrauensperson, die Sie als Beistand vorschlagen, zu berücksichtigen. Ab dem Moment, wo der Beistand sein Amt antritt, ist er Ihre Ansprechperson.

Mitwirkung der KESB

Die KESB muss den Beistand kontrollieren und unterstützen, unter anderem durch die **Prüfung der Abrechnung und des Berichts**. Es gibt auch bestimmte Geschäfte, die der Beistand nur mit Zustimmung der KESB machen darf (zum Beispiel die Kündigung der Wohnung).

Abrechnung und Bericht

Was kann ich machen, wenn ich mit dem Beistand nicht einverstanden bin?



Meldung an die KESB

Wenn Sie mit einer Handlung Ihres Beistands nicht einverstanden sind, können Sie die Unstimmigkeit mit dem Beistand direkt besprechen. Falls das zu keiner Lösung führt, können Sie auch eine Meldung an die KESB machen. Dies gilt auch, wenn Sie der Meinung sind, dass sich der Beistand zu wenig um Ihren Fall kümmert. In Ihrer Meldung an die KESB können Sie verlangen, dass sie einen Entscheid (schriftlich und mit Begründung) fällt, aber nur wenn es dabei um eine wichtige Frage geht. Diesen Entscheid können Sie mit einer Beschwerde von einem Gericht überprüfen lassen (→ 9).



Meinungsverschiedenheiten mit dem Beistand gehören zu einer Beistandschaft dazu. Deshalb ist es wichtig, dass beide Seiten kompromissbereit sind und sich gegenseitig respektieren.

TIPP: Versuchen Sie, eine gute Beziehung zu Ihrem Beistand aufzubauen. Besprechen Sie Probleme zuerst mit ihm, bevor Sie sich an die KESB wenden.



Es ist auch wichtig, genau zu wissen, was Ihr Beistand darf und welche Aufgaben er hat. Beistandschaften gibt es nämlich in ganz unterschiedlichen Formen (→ 5, 8).



Wechsel des Beistands

Die KESB kann aus wichtigen Gründen (zum Beispiel wenn die Zusammenarbeit mangels Vertrauen nicht möglich ist) einen Beistandswechsel anordnen. Sie können einen Beistandswechsel auch beantragen.

7

Die fürsorgerische Unterbringung

Voraussetzungen

Mit einer fürsorgerischen Unterbringung können Sie gegen Ihren Willen in eine Einrichtung (zum Beispiel eine Klinik) eingewiesen werden. Das stellt einen sehr schweren Eingriff in Ihre Rechte und Ihre Freiheit dar. Eine fürsorgerische Unterbringung (Abkürzung «FU») darf angeordnet werden, wenn die Betreuung und Behandlung, die Sie benötigen, nur durch eine Einweisung in eine Einrichtung erfolgen kann. Zudem muss die Massnahme verhältnismässig sein, den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und in einem korrekten Verfahren angeordnet worden sein (→ 4).

4



Die fürsorgerische Unterbringung wird von der KESB oder einem Arzt angeordnet.

Sie haben das Recht, eine Vertrauensperson zu bestimmen, die Sie während dem Aufenthalt in einer Einrichtung unterstützt und dazu besondere Rechte erhält.

Beschwerde und Entlassungsgesuch

Die Einrichtung überprüft laufend, ob die Massnahme noch angebracht ist. Auch die KESB tut dies regelmässig. Zudem können Sie oder eine Ihnen nahestehende Person jederzeit mit einem Gesuch Ihre Entlassung verlangen. Sie müssen sofort entlassen werden, wenn die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr gegeben sind.

9



Wenn Sie oder eine Ihnen nahestehende Person mit dem FU-Entscheid nicht einverstanden ist, kann Beschwerde eingereicht werden. Dann überprüft ein Gericht den Entscheid (→ 9). Die Beschwerde muss keine Begründung enthalten und das Gericht muss in der Regel innert fünf Tagen entscheiden.

Medizinische Massnahmen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit

Medizinische Massnahmen (zum Beispiel medikamentöse Behandlung) und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit (zum Beispiel ans Bett anbinden) gegen Ihren Willen während einer FU sind nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Gegen diese Massnahmen kann auch Beschwerde eingereicht werden.

Massnahmen zum Schutz des Kindes



Voraussetzungen

Die **KESB** ordnet eine Kindesschutzmassnahme an, wenn das Kindeswohl ernsthaft gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen. Die Massnahme muss verhältnismässig sein, den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und in einem rechtlich korrekten Verfahren angeordnet worden sein (→ 4). Neben der KESB können auch **Scheidungs- und Eheschutzgerichte** Entscheidungen im Bereich des Kindesschutzes treffen.

KESB



Scheidungs- und Eheschutzgerichte

Die verschiedenen Massnahmen (Übersicht)

Die häufigste Kindesschutzmassnahme ist die Beistandschaft. Der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder der Entzug der elterlichen Sorge kommt vergleichsweise selten vor.

Daneben kennt das Gesetz weitere Massnahmen, die ebenfalls dem Schutz des Kindes dienen, zum Beispiel Weisungen im Bereich des persönlichen Verkehrs oder des Kindesvermögens. Die KESB resp. das Gericht orientiert sich bei der Anordnung von Massnahmen am Schutzbedarf und an der Gefährdung des Kindeswohls. Nach Möglichkeit werden mit den Eltern einvernehmliche Lösungen an-

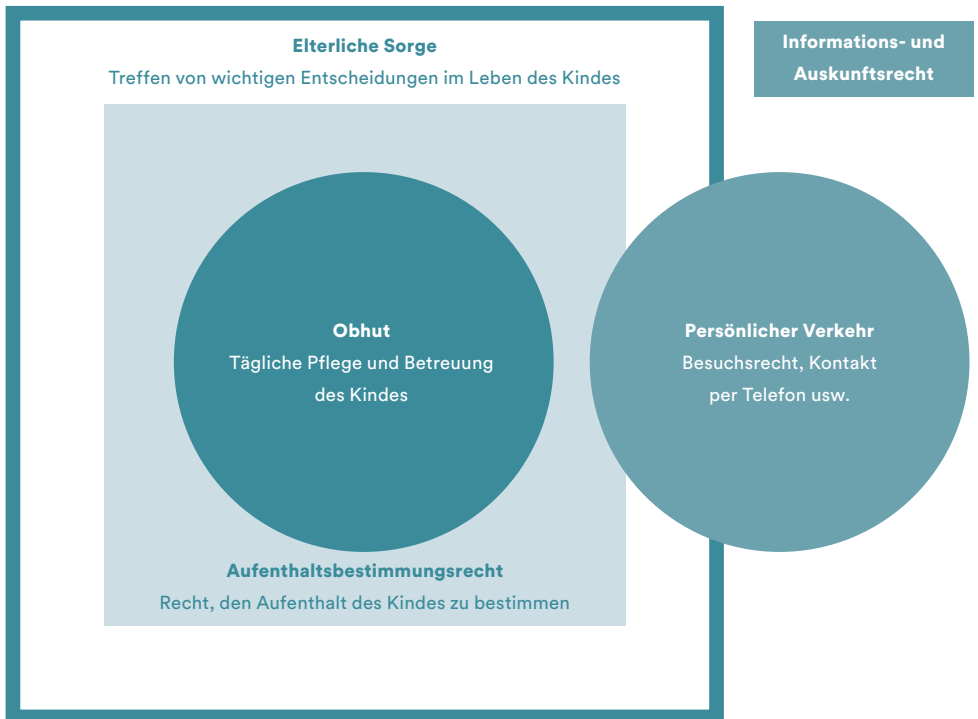
gestrebt; wenn die Eltern zu solchen Lösungen keine Hand bieten, greifen die Massnahmen in die Elternrechte ein.

Verfahrensbeistand

Wenn nötig kann dem Kind für die Dauer des Verfahrens ein **Verfahrensbeistand** zugeteilt werden, der die Interessen des Kindes unabhängig vertritt. Eine Verfahrensbeistandschaft kann zum Beispiel sinnvoll sein, wenn die Eltern völlig unterschiedliche Anträge im Verfahren stellen.

Die Elternrechte und -pflichten

Eltern haben verschiedene Rechte und Pflichten gegenüber ihren Kindern. Diese lassen sich in verschiedene Bereiche unterteilen:



Wenn es bei diesen Themen zu Problemen mit dem anderen Elternteil kommt, können Sie sich an eine Beratungsstelle wenden. Falls die Unstimmigkeiten zwischen den Eltern zu einer Kindeswohlgefährdung führen, können Sie sich an die KESB resp. das Gericht wenden.

Obhut

Obhut bedeutet die tägliche Pflege und Erziehung des Kindes. Sie leben mit dem Kind und treffen die damit verbundenen Entscheidungen.

Wenn Sie sich mit dem anderen Elternteil die Obhut aufgeteilt haben, zum Beispiel nach Wochentagen, spricht man von Betreuungsanteilen.

Aufenthaltsbestimmungsrecht

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht erlaubt Ihnen, zu bestimmen, wo das Kind leben und wo es sich aufhalten soll. Sie können die Obhut über das Kind zeitweise auch anderen Personen übertragen (zum Beispiel der Krippe oder den Grosseltern). Sie können sogar eine Fremdplatzierung veranlassen (zum Beispiel in einem Kinderheim).

Bei einer Gefährdung des Kindeswohls kann die KESB resp. das Gericht den **Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts** anordnen und bestimmen, wo das Kind leben soll. Diese Massnahme wird nur ergriffen, wenn es für die Entwicklung des Kindes nötig ist.

Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts

Elterliche Sorge

Die elterliche Sorge umfasst alle Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber dem Kind. Die Eltern teilen sich die elterliche Sorge in der Regel. Als Inhaber der elterlichen Sorge haben Sie die Obhut und Betreuungsanteile oder Anspruch auf persönlichen Verkehr sowie das Recht, die wichtigen Entscheidungen im Leben des Kindes zu treffen (zum Beispiel Schulwahl und medizinische oder religiöse Entscheidungen).

In schweren Fällen der Kindeswohlgefährdung kann die KESB resp. das Gericht – wenn die übrigen Massnahmen die Gefährdung nicht

Entzug der elterlichen Sorge

abwenden konnten – als letztes Mittel auch einen **Entzug der elterlichen Sorge** anordnen. Das Recht auf persönlichen Verkehr besteht jedoch unabhängig davon. Wird beiden Eltern die elterliche Sorge entzogen, erhält das Kind einen Vormund.

persönlicher Verkehr

Persönlicher Verkehr und Informationsrechte

Wenn Sie nicht mit Ihrem Kind zusammenleben, haben Sie ein Recht auf Kontakt zum Kind und das Kind hat ein Recht auf Kontakt zu Ihnen (sogenannter **persönlicher Verkehr**). Das bedeutet, Sie dürfen das Kind besuchen (sogenanntes Besuchsrecht) und mit ihm telefonieren, chatten oder ihm E-Mails schreiben. Der Umfang des persönlichen Verkehrs hängt von den Umständen und dem Alter des Kindes ab. Mit zunehmendem Alter des Kindes ist auch seine Meinung stärker zu berücksichtigen.

Wenn Sie keine elterliche Sorge haben, steht Ihnen ein Recht auf Information und Auskunft zu. Das bedeutet zum Beispiel, dass der andere Elternteil Sie über schlechte Schulnoten informieren muss, aber Sie die Lehrperson auch selbst fragen können.

Wenn es zwischen den Eltern Probleme mit dem persönlichen Verkehr gibt, können Sie (oder der andere Elternteil) die KESB um Hilfe bitten. Diese kann zum Beispiel das Recht auf persönlichen Verkehr beschränken oder Weisungen erteilen.



.....
TIPP: Schwere Konflikte zwischen Eltern sind ein grosses Problem für das betroffene Kind. Die KESB resp. das Gericht kann solche Konflikte kaum lösen. Sie führen meistens dazu, dass alle Beteiligten verlieren.

Versuchen Sie deshalb, Konflikte mit dem anderen Elternteil möglichst selber zu lösen, und nehmen Sie wenn nötig Hilfe von anderen Stellen in Anspruch (zum Beispiel Paarberatung, Mediation).
.....

Die Beistandschaft

Das Kindesschutzrecht kennt verschiedene Arten von Beistandschaften:

In einer Erziehungsbeistandschaft hat der Beistand den Auftrag, Sie bei gewissen Erziehungsaufgaben mit Rat und Tat zu unterstützen. Hier geht es primär um die Beratung und Unterstützung von Ihnen als Eltern, damit Sie Ihre Erziehungsaufgabe gut wahrnehmen können.

In einer **Beistandschaft** mit besonderen Befugnissen wird der Beistand beauftragt, das Kind zu vertreten (zum Beispiel bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen). In einer Beistandschaft mit Beschränkung der elterlichen Sorge wird die Erledigung gewisser Aufgaben vollständig dem Beistand übertragen. Sie verlieren in diesen seltenen Fällen das Recht, das Kind in diesen Belangen zu vertreten.

Beistandschaft

Für verschiedene Aufgabenbereiche können verschiedene Beistandschaftsarten angeordnet und miteinander kombiniert werden. So entsteht eine Beistandschaft, die der Kindeswohlgefährdung und den Bedürfnissen des Kindes angepasst ist. Mögliche Aufgabenbereiche sind zum Beispiel Unterhalt, Schule, Erziehung oder persönlicher Verkehr.

9

Was kann ich machen, wenn ich mit der KESB oder dem Gericht nicht einverstanden bin?

Rechtsmittelverfahren

Beschwerde gegen einen Entscheid

Wenn Sie mit einem Entscheid der KESB oder des Gerichts nicht einverstanden sind, können Sie diesen mit einer sogenannten Beschwerde von einem Gericht überprüfen lassen. Dieses Verfahren bezeichnet man auch als **Rechtsmittelverfahren**. In jedem Entscheid steht, welches Gericht im Kanton für die Beschwerde zuständig ist und wie viel Zeit man hat, um die Beschwerde einzureichen.

Wenn Sie einen Entscheid möchten, aber die KESB resp. das Gericht nicht handelt, können Sie mit einer Beschwerde an das Gericht einen Entscheid verlangen (Beschwerde wegen Rechtsverweigerung).

Ein Rechtsmittelverfahren kann lange dauern und kostet Geld (→ 10). Zudem kann Ihrer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werden (→ 4).

10 4 ←



TIPP: Entscheide können abgeändert werden, wenn sich die Situation geändert hat. Massnahmen dauern nur so lange wie nötig. An den nötigen Veränderungen in Ihrem Leben können Sie selbst arbeiten. Dieser Weg kann eine gute Alternative zu einer Beschwerde sein. Lassen Sie sich beraten, wo Ihre Chancen besser sind.

Aufsichtsbeschwerde

Falls Sie nicht einen bestimmten Entscheid der KESB ändern möchten, sondern sich über das Vorgehen der KESB oder das Verhalten eines KESB-Mitglieds beschweren möchten, können Sie eine Be-

schwerde bei der Aufsichtsbehörde einreichen (sogenannte **Aufsichtsbeschwerde**). Die Aufsichtsbehörde ist verpflichtet, Ihren Aussagen nachzugehen. Sie haben aber keinen Anspruch auf einen Entscheid und eine Begründung. Unter Umständen werden Sie also nicht erfahren, wie die Aufsichtsbehörde reagiert hat.

**Aufsichts-
beschwerde**

Weitere Möglichkeiten

Einige Kantone und Städte haben zudem **Ombudsstellen** oder allgemeine Beratungsstellen, an die Sie sich wenden können.

Ombudsstellen

Eine Liste der kantonalen Aufsichtsbehörden und der Ombudsstellen finden Sie auf www.kescha.ch.

Was kostet ein Verfahren und was kostet ein Anwalt?



Verfahrenskosten

Die KESB resp. das Gericht darf Kosten für das Verfahren verrechnen. Wie viel Sie bezahlen müssen, hängt stark vom Aufwand, vom Verfahren und von der kantonalen Regelung ab. Ein Verfahren kann aber durchaus teuer werden. Auch im Beschwerdeverfahren kann das Gericht nochmals Kosten verrechnen. Es gibt aber die Möglichkeit, unentgeltliche Rechtspflege zu beantragen.

Unentgeltliche Rechtspflege

Wenn Ihnen das nötige Geld für ein Verfahren fehlt, können Sie unentgeltliche Rechtspflege beantragen. Sie müssen keine Verfahrenskosten bezahlen, wenn Ihr Antrag bewilligt wird. Die Bedingungen dafür sind kantonal unterschiedlich geregelt und umfassen, grob gesagt, folgende Aspekte:

- Sie haben nicht genügend Geld für die Verfahrenskosten
- Ihr Antrag im Verfahren ist nicht aussichtslos

Zudem erhalten Sie mit der unentgeltlichen Rechtspflege einen Anwalt, wenn der Fall so schwierig und bedeutend ist, dass Sie anwaltliche Unterstützung brauchen.

Anwaltskosten

Es kann nützlich oder sogar notwendig sein, einen Anwalt für das Verfahren zu haben. Manchmal reicht schon eine Kurzberatung, um ein Problem zu verstehen oder die richtige Entscheidung zu treffen. Wenn Sie einen Anwalt beauftragen, Ihren Fall zu übernehmen, kann es jedoch teuer werden. Es gibt aber die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege.

Kosten der Massnahme

Die angeordneten Massnahmen können eigene Kosten verursachen (zum Beispiel die Kosten einer Platzierung oder die Entschädigung des Beistands). Die Finanzierung dieser Kosten ist kantonal geregelt. Es sind keine Verfahrenskosten und fallen nicht unter die unentgeltliche Rechtspflege.



.....
TIPP: Verlangen Sie von der KESB, dem Gericht und Ihrem Anwalt zu Beginn des Verfahrens Informationen zu den möglichen Kosten.
.....

Allgemeine Tipps für Betroffene

11

Die folgenden allgemeinen Verhaltenstipps können Ihnen helfen, im Kontakt mit den Behörden den Überblick zu behalten und sich für Ihre Ziele einzusetzen. In der Broschüre finden Sie bei den verschiedenen Themen weitere Tipps für bestimmte Situationen.

- **Sammeln Sie alle Unterlagen und machen Sie sich Notizen, wenn etwas Wichtiges passiert ist. Schreiben Sie E-Mails, um Abmachungen oder Anfragen später nachweisen zu können.**
- **Lehnen Sie den Kontakt zur KESB, zum Gericht oder zum Beistand nicht ab und bleiben Sie in Gesprächen ruhig.**
- **Sagen Sie, wenn Sie ein Schreiben nicht verstehen oder Ihnen nicht klar ist, was als Nächstes geschieht.**
- **Suchen Sie jemanden, der Sie unterstützt. Nehmen Sie diese Vertrauensperson auch an Termine bei der KESB resp. beim Gericht oder beim Beistand mit.**
- **Gehen Sie gut vorbereitet an Termine: Fragen Sie sich, welche Punkte für Sie und welche Punkte gegen Sie sprechen. Überlegen Sie sich, was Sie im Gespräch sagen wollen.**
- **Schreiben Sie nach wichtigen Gesprächen kurz auf, was besprochen wurde.**
- **Nehmen Sie sich Zeit für wichtige Entscheidungen und besprechen Sie sich mit Ihrer Vertrauensperson.**
- **Haben Sie keine Angst vor den Behörden, denn diese haben den Auftrag, Ihnen zu helfen und Sie resp. Ihre Familie zu unterstützen.**

Für Fragen und mehr Informationen können Sie sich an die Telefonberatung der KESCHA wenden oder die Website www.kescha.ch besuchen.



KESCHA

Limmatstrasse 35 · 8005 Zürich

T +41 44 273 96 96

info@kescha.ch · www.kescha.ch